

**Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
in der Stadt Cuxhaven
vom 20.06.2024
-in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30.06.2026-**

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 9) und des § 12a Abs. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661) in der Fassung vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. 320) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Stadt Cuxhaven ist es ein besonderes Anliegen, Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe, Teilnahme und Teilgabe am Leben in der Gesellschaft haben. Aus diesem Grund wurde bereits 2005 ein Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cuxhaven gebildet, um ein Mitgestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderungen zu fördern.

**§ 1
Zweck**

- (1) Der Beirat trägt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cuxhaven“ (Beirat).
- (2) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cuxhaven im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- (3) Ziel der Arbeit des Beirates ist es, dass die gleichberechtigte Teilhabe im Sinne des Artikel 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz (GG), die Inhalte des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) und der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und damit eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Diskriminierungen ermöglicht werden. Der Beirat hat insbesondere das Ziel, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen an einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern, Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.

§ 2

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat tritt für die Interessen von allen Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele, Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe ein.
- (2) Der Beirat arbeitet eng mit Verwaltung und Politik der Stadt Cuxhaven, mit den in der Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den in der Stadt vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt im Innenverhältnis den für Soziales zuständigen Ratsausschuss durch Anregungen, Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen und Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Die Mitwirkungsrechte des Beirates sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NKomVG und des NBGG. Auf Wunsch des Rates der Stadt Cuxhaven, seiner Ausschüsse oder der Verwaltung hat sich der Beirat zu den Angelegenheiten der Menschen mit Behinderungen und zu behindertenspezifischen Fragen in Cuxhaven zu äußern. Soweit dem Beirat Mitgliedschaften in anderen Gremien zustehen, hat der Beirat das Vorschlagsrecht für die Benennung.
- (4) Die Schwerpunkte der Arbeit des Beirates ergeben sich aus den konkreten Bedürfnissen vor Ort.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Sechs Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderungen. Als Mitglieder nach Satz 1 wählbar sind alle volljährigen Menschen mit anerkannter Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und dem ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven. Wählbar sind auch gesetzliche Vertreter von minderjährigen Menschen, welche im Übrigen die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen sowie alle volljährigen Menschen mit Behinderung, die in einer nach § 219 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und dem ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven. Diese einzelnen Mitglieder sollten möglichst eine der nachfolgend genannten Behinderungsarten repräsentieren:
 - Kinder / Jugendliche mit einer Behinderung
 - Menschen mit einer geistigen Behinderung
 - Menschen mit einer Körperbehinderung
 - Menschen mit einer psychischen, psychiatrischen oder seelischen Behinderung
 - Menschen mit einer Sinnesbehinderung
 - Menschen mit einer chronischen Erkrankung

- (3) Zwei Mitglieder sind Personen, die mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen befasst sind und eine entsprechende in der Stadt Cuxhaven tätige Organisation, Einrichtung oder Selbsthilfegruppe vertreten.
- (4) Sieben Mitglieder werden von den im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen benannt, die keine Ratsmitglieder sein müssen. Die für die Besetzung der Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften des NKomVG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wahl / Wahlverfahren

(1) Wahlberechtigt sind

- 1. Alle Menschen mit einer anerkannten Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven haben.
- 2. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von unter 16-jährigen Menschen i.S.d. Nr. 1 sowie
- 3. Alle Menschen mit einer anerkannten Behinderung, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind, in einer nach § 219 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind und ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Cuxhaven haben.

Als Nachweis gilt der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes. Für Werkstattbeschäftigte gilt eine aktuelle Beschäftigungsbescheinigung der anerkannten Werkstatt als Nachweis. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises bzw. der Beschäftigungsbescheinigung der anerkannten Werkstatt des zu Vertretenden möglich. Die Bestallungsurkunde einer Betreuerin oder eines Betreuers für Vertretung in Rechts-, Antrags- oder Behördenangelegenheiten steht der Vollmacht gleich.

- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven lädt alle Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung zur Versammlungswahl ein und gibt die Anschrift des Wahlvorstandes bekannt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die der Oberbürgermeister benennt. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cuxhaven werden aufgefordert, Kandidatinnen und Kandidaten nach § 3 Abs. 2, 3 zur Wahl zu benennen oder sich selbst vorzuschlagen. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 3 können auch von den entsprechenden Organisationen, Einrichtungen oder Selbsthilfegruppe vorgeschlagen werden.
- (3) Wahlvorschläge mit dem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten sind schriftlich bis spätestens drei Kalenderwochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand einzureichen. Danach eingehende Vorschläge oder Wahlvorschläge, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, werden nicht für die Wahl berücksichtigt. Das Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss Angaben darüber enthalten, welche Behinderungsart nach § 3 Abs. 2 schwerpunktmäßig

bzw. welche Organisation, Einrichtung oder Selbsthilfegruppe nach § 3 Abs. 3 vertreten werden soll.

- (4) Für die Organisation, Wahlleitung und Durchführung der Wahl sind die Stadt Cuxhaven und der Wahlvorstand verantwortlich. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen sich auf der Versammlung in alphabetischer Reihenfolge vorstellen. Die Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind, werden in der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten ausgegeben. Die Stimmzettel müssen ausweisen, welche Behinderungsart bzw. Organisation der/die Kandidat/in vertreten möchte.
- (5) Gewählt werden die Mitglieder nach § 3 Abs. 2, 3 geheim mit Stimmzetteln in zwei getrennten Wahlgängen. Dabei hat jeder Wahlberechtigte jeweils so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen und zwar unabhängig von den vertretenden Behinderungsarten. Bei Stimmengleichheit entscheidet ggf. das Los, das ein Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehen hat. Eine ordnungsgemäß eingeleitete Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die Stimmenauszählung erfolgt öffentlich im Rahmen der Wahlversammlung. Der Wahlvorstand gibt dann das Ergebnis bekannt.
- (7) Für die Mitglieder des Beirates nach § 3 Abs. 2, 3 werden persönliche Stellvertreter/innen gewählt. Als Stellvertreter/innen sind diejenigen Personen gewählt, die nicht nach Abs. 5 in den Beirat gewählt worden sind. Die Reihenfolge der persönlichen Stellvertretung bemisst sich nach der Reihenfolge der auf sich vereinigten Stimmen, d. h. das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl wird von dem/der Stellvertreter/in mit der höchsten Stimmenzahl vertreten usw.
- (8) Werden aufgrund zu weniger Kandidatinnen oder Kandidaten Mitgliedschaften nach § 3 Abs. 3 nicht besetzt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (9) Die konstituierende Sitzung des Beirates hat innerhalb von 30 Tagen nach Benennung der Mitglieder nach § 3 Abs. 4 stattzufinden. Der Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven lädt zu dieser Sitzung ein.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Cuxhaven.
- (2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der/dem Vorsitzenden ihren/seinen Austritt aus dem Beirat erklären. Die Vorschriften über den Sitzverlust im Rat nach NKomVG sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Ein Mitglied kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; über die Abberufung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Cuxhaven nach Anhörung des Beiratsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Beirat aus, rückt die persönliche Vertretungsperson für die restliche Amtszeit nach. In diesem Falle wird vom Beirat eine bei der Wahl nicht gewählte Person zum/zur Stellvertreter/in berufen. Steht eine solche Person nicht zur Verfügung, kann der Beirat eine andere Person zum/zur Stellvertreter/in berufen. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Beirat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und insgesamt zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den Vorstand. Die Berufung der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus dem Beirat, Rücktritt oder Abwahl. Beim Ausscheiden aus dem Beirat oder Rücktritt führt der Beirat in der folgenden Sitzung eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds durch. Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn der Beirat durch Neuwahl über eine Nachfolge entscheidet.
- (2) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Beirates vor und legt die zu beratenden Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Der zuständige Fachbereich der Stadt Cuxhaven unterstützt den Beirat bei der Erstellung und Versendung der Einladungen an die Beiratsmitglieder zu den Beiratssitzungen, fertigt eine Niederschrift über die jeweilige Sitzung an und leitet die Beschlüsse an die zuständigen Stellen weiter.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist Ansprechperson für die Verwaltung und die Mitglieder in den Gremien der Stadt Cuxhaven. Sie vertritt die Anliegen des Beirates und der Ratsuchenden gegenüber den Organen und Gremien der Stadt Cuxhaven.

§ 7 Rechtsstellung

- (1) Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist weder weisungsbefugt, noch weisungsgebunden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Termine für die Sitzungen des Beirates ergeben sich aus der städtischen Jahresterminplanung, die mit der/dem Vorsitzenden abzustimmen ist. Der Beirat ist ferner dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder des

Beirates es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen bzw. die Geschäftslage es erfordert. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Im Rahmen jeder Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates seit der letzten Sitzung.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, über die in einer der folgenden Sitzungen beschlossen wird.

§ 9 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, sind die für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Cuxhaven geltenden Vorschriften des NKomVG und der Geschäftsordnung des Rates entsprechend anzuwenden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Cuxhaven, den 20.06.2024

(L.S.)

Uwe Santjer
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 18.07.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 26,
S. 194 –

Erste Änderungssatzung vom 30. Juni 2026

§ 3 Abs. 2 geändert

§ 4 Abs. 1 geändert

Inkrafttreten am 01. Juli 2026

- Veröffentlicht am 23.07.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 28,
S. 288